

**Anlage 22**  
zu § 31 Abs. 1**SCHIFFSFÜHRERPATENT – AT****KAPITÄNSPATENT – SEEN UND FLÜSSE****1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Kenntnisse der CEVNI;
  2. allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
  3. Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
  4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen einschließlich Nachrichten für die Binnenschifffahrt (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  5. Binnenschifffahrtswegdienstleistungen (RIS) (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse);
  6. Wetterkunde;

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (für Kapitänspatent – Seen und Flüsse ist die theoretische Kenntnis ausreichend);
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
  3. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  4. theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

**e) Laden und Löschen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Anwendung der Tiefgangsanzeiger

2. Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
3. Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan) (ausgenommen Einschränkung auf Sportfahrzeuge);

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht für Kapitänspatent – Seen und Flüsse):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
  2. Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
  3. Anwendung des Wendegeschwindigkeitsanzeigers;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  - . Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
  2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

## **STRECKENZEUGNIS – AT**

Nautische Prüferin oder nautischer Prüfer:

1. Kenntnis der spezifischen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für Streckenabschnitte, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;
2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht.

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m****1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
  2. Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes (gilt nicht bei Einschränkung auf Sportfahrzeuge);
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  3. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;
  4. nautische Druckschriften und Veröffentlichungen einschließlich Nachrichten für die Binnenschifffahrt (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen);
  5. Grundkenntnisse der Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen);

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen ist die theoretische Kenntnis ausreichend);
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

**e) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
  2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
  2. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

**SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m****1. Allgemeine Prüfungsgegenstände:****a) Vorschriften; Gewässerkunde**

- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  1. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, insbesondere auch Grundkenntnisse der CEVNI, einschließlich der Bestimmungen zur Gewässerreinigung und zum Umweltschutz;
- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  2. Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer, morphologischer und nautischer Hinsicht;

**b) Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeugs**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. allgemeine Kenntnisse der Navigation, insbesondere Positions- und Kursbestimmung;
  2. Steuern des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
  3. Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  4. Ankern und Festmachen;
  5. Manöver in der Schleuse (bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen ist die theoretische Kenntnis ausreichend)
  6. Manöver in Häfen, Manöver beim Begegnen und Überholen;

**c) Bau und Stabilität des Fahrzeugs**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen an Bord und des Fahrzeugs;
  2. Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
  3. Grundkenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie über deren praktische Anwendung;

**d) Schiffsmaschinen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Bootsmotoren;
  2. Bedienung und Betriebskontrolle, Verhalten im Störfall;

**f) Verhalten unter besonderen Umständen**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundsätze der Unfallverhütung;
  2. Bedienung der Rettungsausrüstung;
  3. Erste Hilfe bei Unfällen;
  4. Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschgeräte;
  5. Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
  6. Reinhaltung des Gewässers.

**2. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Führung von Fahrzeugen unter Radar (gilt nicht bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen):**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Grundkenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen, den Gebrauch des Radargerätes, die Auswertung des Radarbildes und die vom Gerät gelieferten Informationen sowie die Grenzen solcher Informationen;
  2. Grundkenntnisse über den Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- Rechtskundige Prüferin oder rechtskundiger Prüfer:
  3. Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung.

**3. Zusätzliche Prüfungsgegenstände für die Beförderung von Fahrgästen:**

- Technische Prüferin oder technischer Prüfer:
  1. Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

